

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz (Friedhofsgebührensatzung)

vom 22.01.2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bächingen a.d.Brenz folgende

S a t z u n g :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

II. Die Gebühren im Einzelnen**§ 4****Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt für eine Reihengrabstätte

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 360,00 Euro
- b) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab 800,00 Euro

(2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Einfachgrab) beträgt

- a) bei 1 Grabstelle 1200,00 Euro
- b) bei 2 Grabstellen 2190,00 Euro

(3) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1200,00 Euro

(4) Die Grabgebühr für eine Urnenreihengrabstätte beträgt 440,00 Euro

(5) Für den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung) gilt der Betrag gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3. Soll in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte oder in einer Ersatzgrabstätte gemäß § 3 der Friedhofssatzung eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze von Abs. 2 bzw. Abs. 3 und Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden; das gleiche gilt entsprechend für einen zeitlich beschränkten Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts, ohne daß die Beisetzung einer weiteren Leiche (Asche) erfolgt.

(6) Bei Grabstätten mit von der Gemeinde errichteten Streifenfundamenten wird folgender Gebührensuschlag erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei Reihengrabstätten im Sinne des Abs. 1 Buchst. b) | 150,00 Euro |
| b) bei Wahlgrabstätten im Sinne des Abs. 2 | |
| b.1 mit 1 Grabstelle | 150,00 Euro |
| b.2 jede weitere Grabstelle | 110,00 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten im Sinne des Abs. 3 | 100,00 Euro |
| d) bei Urnenreihengrabstätten im Sinne des Abs. 4 | 100,00 Euro |

(7) Für die Lieferung und Verlegung von Grabeinfassungsplatten wird folgender Gebührensuschlag erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei Reihengrabstätten im Sinne des Abs. 1 Buchst. b) | 320,00 Euro |
| b) bei Wahlgrabstätten im Sinne des Abs. 2 | |
| b.1 mit 1 Grabstelle | 320,00 Euro |
| b.2 jede weitere Grabstelle | 50,00 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten im Sinne des Abs. 3 | 170,00 Euro |
| d) bei Urnenreihengrabstätten im Sinne des Abs. 4 | 170,00 Euro |

Für jede Erneuerung der Grabeinfassung, die nach der Bestattung einer weiteren Leiche/Asche erforderlich wird, wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. des Gebührensuschlages gemäß Satz 1 Buchstabe b) bis d) erhoben.

(8) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

(9) Bei der Bestattung von Personen, die unter § 2 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung fallen, erhöht sich die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 um einen Zuschlag von 50 v.H.

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| (1) Die Gebühr für die Besorgung (Waschen und Ankleiden) einer Leiche durch die Leichenperson beträgt | 32,00 Euro |
| (2) Die Gebühr für das Einsargen einer Leiche beträgt | 13,00 Euro |
| (3) Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofswärters beträgt | |
| a) für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Erdbestattung einschließlich Mitwirkung bei der Überführung einer Leiche vom Sterbeort innerhalb des Gemeindegebietes bzw. von auswärts zum Leichenhaus | 105,00 Euro |
| b) für die Dienstleistung bei einer Urnenbestattung | 64,00 Euro |
| c) für alle Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung | 55,00 Euro |

- | | |
|--------------------------------------------------------|------------|
| d) für die Mitwirkung bei der Überführung einer Leiche | |
| b.1) vom Sterbehaus nach auswärts | 35,00 Euro |
| b.2) vom Leichenhaus nach auswärts | 63,00 Euro |

(4) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für alle Dienstleistungen

- | | |
|----------------------------------------------|------------|
| a) im Zusammenhang mit einer Erdbestattung | 48,00 Euro |
| b) im Zusammenhang mit einer Urnenbestattung | 23,00 Euro |
| c) bei einer Trauerfeier ohne Bestattung | 22,00 Euro |

(5) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei Reihengrabstätten | |
| a.1) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 115,00 Euro |
| a.2) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 270,00 Euro |
| b) bei Wahlgrabstätten (Einfachgrab) je Grabstelle | |
| b.1) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 115,00 Euro |
| b.2) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 270,00 Euro |
| c) bei Urnenreihengrabstätten | 59,00 Euro |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten | 59,00 Euro |

(6) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) bei Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |

Bei einer Leichenaufbahrung über 96 Stunden erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a) und b) um einen Zuschlag von 50 v.H.

Unabhängig hiervon beträgt die Gebühr jedoch nur 60,00 Euro, wenn nur eine Aschenurne abgestellt wird.

(7) Die Gebühr für die Benutzung des Sargwagens und des Sarg-Versenkungsgeräts beträgt 30,00 Euro.

(8) Für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach den Absätzen 1, 2 und 7, und bei Totgeburten werden die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 jeweils nur zur Hälfte erhoben. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.

§ 6**Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs | |
| a) während der Ruhefrist | 1100,00 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 950,00 Euro |
| 2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes | 700,00 Euro |
| 3. Umbettung einer Leiche von einem anderen Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes in den gemeindlichen Friedhof | 500,00 Euro |
| 4. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten für das Ausgraben, das Wiedereingraben und die Verlegung von Urnen sinngemäß; die Gebühr beträgt abweichend davon jedoch nur 10 v.H. der Gebührensätze in Nr. 1 bis 3. | |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussvorschriften**§ 7****Übergangsbestimmungen**

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben, findet § 4 Abs. 5 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 8**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2004 außer Kraft.

Bächingen a.d.Brenz, 22.01.2015
Gemeinde Bächingen a.d.Brenz


Roland Grandel
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 22.01.2015 in der Verwaltung der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.01.2015 angeheftet und am 09.01.2015 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 10.01.2015
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau


Kukla
Gemeinschaftsvorsitzender

